



## **Das Asylpaket II – Was bedeutet es für Geflüchtete und ihre Unterstützer\_innen?**

Es gab viel Verwirrung um das sogenannte „Asylpaket II“. Die Bundesregierung hat es lange geplant und diskutiert. Seit 17. März ist diese neue Verschärfung des Asylgesetzes nun in Kraft.

Mit dem folgenden Text möchten wir Refugees und Unterstützer\_innen informieren, was das neue Gesetz eigentlich regelt.

### **Beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG)**

Mit dem Asylpaket II werden so genannte „beschleunigte Asylverfahren“ eingeführt. „Beschleunigt“ bedeutet, dass das BAMF innerhalb einer Woche über den Antrag der Menschen entscheiden soll. In dieser Woche sollen die Menschen in Zukunft in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ leben.

„Besondere Aufnahmeeinrichtung“ ist eine neue Wortschöpfung für eine Sonderunterbringung, in der das beschleunigte Asylverfahren stattfinden soll. Es bedeutet: Menschen aus sogenannten Sicheren Herkunftsländern (plus einige andere Kriterien, siehe unten) werden gesondert untergebracht. Sie sollen in diesen Sammellagern leben bis ihr Asylverfahren beendet ist. Wenn ihr Asylantrag abgelehnt worden ist, sollen sie bis zur Abschiebung dortbleiben. Bei Menschen aus „Sicheren Herkunftsländern“ bedeutet dies: Nach einer Woche können sie abgeschoben werden. So lange hätten sie theoretisch Zeit, gegen eine Ablehnung Klage einzureichen. Dazu müssten sie jedoch über ihre Rechte informiert sein. Wie bisher hätte eine Klage keine aufschiebende Wirkung und müsste in Verbindung mit einem Eilantrag eingereicht werden. Wie die Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen wird, ist noch unklar. Es ist noch nicht geklärt, ob eine der vier Erstaufnahmeeinrichtungen zu einer „Besonderen Aufnahmeeinrichtung“ erklärt werden wird oder ob wie bislang auch Menschen mit einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet einfach in der Erstaufnahme verbleiben.

Der Flüchtlingsrat MV e.V. hat Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen, um über die Rechte zu informieren. Leider können dabei aber nicht alle Flüchtlinge erreicht werden.

Die Interviews, offizieller Name: Anhörung, sollen in Zukunft innerhalb von 48 Stunden stattfinden. Innerhalb einer Woche nach dem Interview muss das BAMF dann eine Entscheidung über das Asyl treffen. Wenn das BAMF länger braucht, dürfen die Menschen aus der „besonderen Einrichtung“ auf die kommunalen Gebietskörperschaften verteilt werden.

Da in Stern-Buchholz vor Kurzem eine „Integrationsstrecke“ aufgebaut wurde, werden dorthin zurzeit eher Asylantragsteller\_innen aus Herkunftsländern verteilt, deren Anerkennungsquote hoch ist: Syrien, Eritrea, Irak und Iran. Horst selbst bietet dem BAMF für die Abschottung der Menschen aus den „Sicheren Herkunftsländern“ gewisse Vorzüge: Schlechte Busanbindung, wenig Zugang zu Rechtsanwälten und nur wenig freiwillige Unterstützer\_innen. Die Außenstellen in Basepohl und Fünfeichen werden zurzeit als Übernachtungsstellen genutzt. Es gibt bisher keine Anzeichen, dass dort Interview-Strecken eingerichtet werden sollen.

Wen betrifft das beschleunigte Verfahren?

- Asylsuchende aus sogenannten "sicheren Herkunftsstaaten". Zur Zeit sind das: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien.



- Asylsuchende, die „offensichtlich“ eine falsche Identität oder falsche Staatsangehörigkeit angegeben haben. Zum Beispiel, indem sie wichtige Angaben nicht gemacht haben oder wichtige Dokumente nicht an die Behörden geben.
- Asylsuchende, die Identitäts- oder Reisedokumente absichtlich vernichtet haben.
- "Folgeantragsteller", also Menschen, die bereits ein Asylverfahren abgeschlossen haben. In einem Folgeantrag kann man neue Beweise einreichen, die während der Zeit des Asylverfahrens aufgetaucht sind. Zum Beispiel: In der Herkunftsstadt wurde die Familie des Asylsuchenden bedroht und angedroht, dass der Verwandte umgebracht wird, wenn er wiederkommt.
- Asylsuchende, die sich weigern, ihre Fingerabdrücke abzugeben, um die Zuständigkeit Deutschlands nach der Dublin-Verordnung zu prüfen.
- Asylsuchende, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen wurden.

Diese Kategorien dienen dazu, die Anzahl der zulässigen Asylanträge zu verringern. Die Bundesregierung setzt auf Abschreckung: Je aussichtsloser ein Asylantrag für bestimmte Gruppen wird, desto weniger kommen nach Deutschland, so die Hoffnung der Verantwortlichen. Ganz nebenbei wird damit das Grundrecht auf Asyl ein weiteres Mal weiter ausgehebelt. Menschen aus „Sicheren Herkunftsländern“ berichten zum Beispiel in der Praxis häufig, dass ihre Anhörungen nicht mit dem entsprechenden Ernst geführt werden bzw. sie unter Druck gesetzt werden, schnell zum Punkt zu kommen. Dieses Phänomen wird sich verschärfen, wenn die betroffenen Menschen in den Sondereinrichtungen keinen oder kaum Kontakt zu Anwälten\_innen und Unterstützer\_innen haben.

### **Hartes Vorgehen gegen einen Verstoß der Residenzpflicht (§ 33 Abs.2 Nr.3 AufenthG)**

Residenzpflicht bedeutet, dass die Menschen einen bestimmten Bereich rund um ihren Wohnort nicht verlassen dürfen. In den ersten drei Monaten des Asylverfahrens ist das in MV normalerweise das ganze Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Für Menschen in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ wird diese Residenzpflicht ab jetzt verschärft: Sie dürfen den Landkreis oder Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht mehr verlassen. Wenn sie es dennoch tun, stellt das BAMF das Asyl-Verfahren ein. Die betreffenden Menschen können einen Wiederaufnahmeantrag stellen, damit das Verfahren weitergeht. Allerdings nur einmal. Ansonsten gilt der neue Antrag als Folgeantrag. Für einen Folgeantrag müssen dann allerdings neue Begründungen gefunden werden.

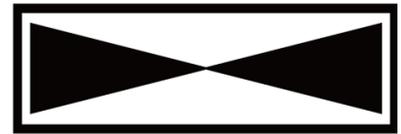
### **Einfachere Abschiebung von kranken Menschen (§ 60 a AufenthG)**

In der Sprache des Gesetzestextes heißt dieser Sachverhalt: Es wird grundsätzlich "vermutet", dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Das bedeutet, die Bundesregierung hält es grundsätzlich für zumutbar kranke Menschen einer Abschiebung auszusetzen. Dies betrifft sowohl körperliche Beschwerden (z.B. nach einer Operation) als auch psychische Belastungen (z.B. Symptome nach traumatischen Erfahrungen).

Wenn medizinische Gründe eine Abschiebung verhindern sollen, müssen die betroffenen kranken Menschen in Zukunft eine "qualifizierte ärztliche Bescheinigung" vorlegen. Diese Bescheinigung muss hohe Anforderungen erfüllen (§ 60a Abs. 2c AufenthG).

Die Bescheinigung muss der Ausländerbehörde sofort vorgelegt werden, sonst wird sie nicht berücksichtigt (§ 60a Abs. 2d AufenthG).

Bisher garantierte der Paragraph § 60 Abs.7 des Aufenthaltsgesetzes, dass Menschen mit schweren Erkrankungen nicht abgeschoben werden können, wenn die Krankheit im Herkunftsland nicht behandelt werden kann. Mit



Asylpaket 2 wird dies nur gelten, wenn die Krankheit lebensbedrohlich ist. Außerdem ändert sich der Anspruch an die Qualität der Behandlung im Herkunftsland: Sie muss nicht den Anforderungen in Deutschland entsprechen. Zudem muss nicht gewährleistet sein, dass die Behandlung am Heimatort des Asylsuchenden stattfinden muss. Es reicht aus, wenn die Behandlung irgendwo im Herkunftsland zugänglich ist.

Der Absatz zum Umgang mit kranken Asylsuchenden zeigt die volle Härte und Unmenschlichkeit des Asylpakets II. Im Grundsatz sollte nicht der gesundheitliche Zustand entscheidend sein, das Grundrecht auf Asyl für jemanden zu verbessern. Deutlich wird an diesem Absatz jedoch, dass die Regierungsparteien menschenrechtliche Erwägungen nicht in das neue Gesetz einbezogen haben. Es stellt grundsätzlich den Gleichbehandlungsgrundsatz in Frage, indem es für nichtdeutsche andere Mindeststandards für die Behandlung stellt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Sozialstrukturen der Herkunftsländer nicht ausreichend Berücksichtigung finden werden, wenn es um die Frage geht, ob die Behandlung der Krankheit im Herkunftsland MÖGLICH oder TATSÄCHLICH MACHBAR ist. Wenn beispielsweise in einem teuren Krankenhaus in Ghanas Hauptstadt eine Behandlung theoretisch verfügbar ist, bedeutet das nicht, dass diese auch für Schwarze aus dem ländlichen Raum verfügbar ist.

### **Weniger Geld für Asylsuchende (§ 3 AsylbLG)**

Das Asylbewerberleistungsgesetz wird geändert. Das bedeutet, den Asylsuchenden wird weniger Geld ausgezahlt.

So bekommt zum Beispiel ein Erwachsener in einer Aufnahmeeinrichtung nur noch 135 Euro monatlich. Bisher waren es 145 Euro monatlich. Gerade bei so wenig Geld zum Leben sind Kürzungen um 10€ hoch: Haben oder nicht haben kann z.B. bedeuten, eine Fahrt zum nächsten Behördentermin zu finanzieren. Oder einzukaufen. Oder nach Hause zu telefonieren. Oder einen Anwalt zu finanzieren...

Auch dieser Teil des „Asylpakets II“ widerspricht klar dem Gleichstellungsgrundsatz, der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt ist. Die Bundesregierung stellt damit die Basis der Verfassung in Frage: Nämlich die Gültigkeit der Menschenrechte in gleichem Maße für alle.

### **Kein Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte (§ 104 Abs. 13 AufenthG)**

Diejenigen Asylsuchenden, die einen Aufenthaltstitel als „Subsidiär Schutzberechtigte“ erhalten (§ 25 Abs. S.1, 2. Alt. AufenthG) dürfen für die nächsten zwei Jahre ihre Familien nicht nach Deutschland holen. Die Bundesregierung nennt das mit schönen Worten: Der Familiennachzug wird ab dem 16.3.2018 gewährt. Dies gilt nur für diejenigen Subsidiär Schutzberechtigten, die diesen Status nach dem 17.3.2016 bekommen haben.

2015 haben etwa 1200 Menschen diesen Aufenthaltsstatus bekommen. Politisch macht dieser Absatz also nur Sinn, wenn in Zukunft mehr Menschen diesen Status bekommen werden. Vor 2015 ging dieser Status an Geflüchtete aus Syrien. Der Flüchtlingsrat MV rechnet damit, dass dies in den kommenden Monaten auch wieder so sein wird. Insbesondere in den Regionen Syriens, wo die Bundesregierung die Situation als „sicher“ schönredet, weil dort das Assad-Regime die Kontrolle habe.

Der Aufenthaltsstatus „subsidiär schutzberechtigt“ ist nicht mit so vielen „Privilegien“ ausgestattet wie die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Er gilt zunächst nur für 1 Jahr. Wo also Chancen bestehen, den Status anzuzweifeln, sollte dies getan werden: z.B. bei Syrer\_innen, die Probleme mit dem Assad-Regime hatten oder Minderheiten angehören.



## **Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern**

Asylsuchende können leichter ausgewiesen werden, wenn sie eine Gewalttat begangen haben, die zu einer Verurteilung führt. Ein sogenanntes "besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" (§ 54 Aufenthaltsgesetz) besteht, wenn ein nichtdeutscher Staatsangehöriger wegen einer vorsätzlichen Straftat, die mit Gewalt, unter Androhung von Gewalt oder "mit List" begangen wurde, zu mindestens einem Jahr Haft verurteilt wurde. Wenn es weniger als ein Jahr ist, heißt das ab jetzt: "Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse".

Hiermit wird auf gefährliche Art und Weise ein Grundsatz des Rechtsstaates in Frage gestellt: Zwei Gesetzestexte werden miteinander vermengt. Dahinter steht eine rassistische Argumentation, die unterschwellig kriminelle Energie mit der Herkunft der Straftäter in Verbindung bringt. Wer käme schon auf die Idee, schwere Straftäter mit deutschem Pass des Landes zu verweisen? Was macht einen deutschen Vergewaltiger weniger gefährlich als einen nichtdeutschen?

### **„Mehr“ Kontrolle von Mitarbeiter\_innen in Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Abs.3 AsylG)**

Die Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen „sollen“ sich in regelmäßigen Abständen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der Mitarbeiter\_innen zeigen lassen. Eine Verpflichtung dazu sieht das Gesetz nicht vor. Dies würde also bedeuten, dass es für verurteilte Straftäter\_innen schwieriger wird in einer Unterkunft für Asylsuchende zu arbeiten. Eine Richtlinie, wie rassistische oder neonazistische Einstellungen von zukünftigen Mitarbeiter\_innen aufgedeckt werden können, gibt es weiterhin nicht.

Zudem sieht das Gesetz keinerlei Richtlinien zur Qualifizierung von Mitarbeiter\_innen vor. Dies ist gerade angesichts der dünnen Personallage im sozialarbeiterischen Bereich fatal: Neue Mitarbeiter\_innen brauchen Schulungen im Asylrecht sowie im pädagogischen Bereich. Auch eine Schulung der interkulturellen Kompetenz bzw. zu Feinheiten rassistischer Stereotype im Arbeitsalltag sollten von den Arbeitgeber\_innen regelmäßig gefordert werden.

### **Rassismus in Gesetzen – Rassismus in den Köpfen**

Das „Asylpaket II“ stellt in jedem einzelnen Absatz eine Verletzung grundlegender Rechte dar. Es verschärft ein zwei-Klassen Rechtssystem, in dem Asylsuchenden Grundrechte verwehrt werden.

Dieses Gesetzespaket wird einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in weiten Teilen nicht standhalten, sollte ein\_e Betroffene\_r klagen. Es enthält Elemente, die das Verfassungsgericht bereits vor einigen Jahren als gesetzeswidrig festgestellt hat. Die aktuelle politische Linie der Bundesregierung, auf rechtspopulistische Stimmungsmache im Sinne der Rassist\_innen zu reagieren, ist gefährlich. Die AFD wird sicherlich weiter Zulauf erfahren, wenn die etablierten Parteien die Räume des Sagbaren zu politischen Fakten machen.

Aus Sicht des Flüchtlingsrat MV ist stattdessen eine politische Linie notwendig, die die Neu-Angekommenen in Deutschland willkommen heißt und ihnen Freiräume für die Lebensgestaltung eröffnet.